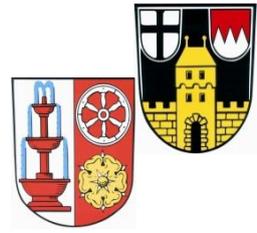


Markt Neubrunn mit Böttigheim



Einziehungsmitteilung Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes; Einziehung von Teilflächen eines öffentlichen Weges / Straße in Böttigheim

Öffentliche Bekanntmachung der Absicht der Einziehung

Der Markt Neubrunn beabsichtigt im Ortsteil Böttigheim Teilflächen der öffentlichen Straße Blumenweg Fl.Nr. 84/2, Gemarkung Böttigheim, gem. Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) einzuziehen.

Die Einziehung (Entwidmung) soll aus baulichen Gründen erfolgen.

Die einzuziehenden Teilflächen der Straße dienen nicht mehr dem öffentlichen Verkehr.

Die einzuziehenden Flächen sind nicht befestigt und nicht beleuchtet. Die Straße verläuft zwischen den Ortsstraßen Frankenlandstraße und Wertheimer Ring. Die zur Einziehung vorgesehenen Flächen beginnen auf Höhe der Grundstücksgrenze Fl. Nr. 67 und enden an der Ortsstraße Wertheimer Ring. Eigentümerin und Trägerin der Straßenbaulast ist der Markt Neubrunn.

Die Straße hat aus verkehrsplanerischer Sicht im Bereich der einzuziehenden Teilstrecke keine Verkehrsbedeutung. Durch die Einziehung von Teilflächen verliert die Straße ihre Funktion nicht. Die Breite wird lediglich dem tatsächlichen Bedarf angepasst.

Die Einziehung der Teilflächen bewirkt für diese den Entzug der Zweckbestimmung als öffentliche Verkehrsfläche und damit das Entfallen des Gemeingebrauchs (Benutzung der Teilstrecke für den Verkehr, Art. 8 Abs. 4 i.V.m. Art. 14 Bayer. Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG).

Die Absicht der Einziehung wird hiermit gem. Art. 8 Abs. 2 Satz 1 BayStrWG ortsüblich bekanntgemacht.

Die Bekanntmachung ersetzt und erübrigt die Feststellung der Beteiligten und deren gesonderte Unterrichtung.

Die Planunterlagen, aus welchen die Einziehungsflächen ersichtlich werden, wurden in der Bauverwaltung des Marktes Neubrunn am 02.08.2021 niedergelegt und können zu den Öffnungszeiten eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist besteht für alle Beteiligten die Möglichkeit, ihre Rechte geltend zu machen und Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung vorzubringen. Diese können bis zum

Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Markt Neubrunn, Bauverwaltung, Hauptstraße 27, 97277 Neubrunn, erhoben werden.

Nach Ablauf von drei Monaten ab dem Tag dieser Bekanntmachung ist vorgesehen, einen Gemeinderatsbeschluss zur Einziehung der beschriebenen Teilstrecke herbeizuführen. Die Einziehungsverfügung wird zu gegebener Zeit öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Homepage des Marktes Neubrunn (<http://www.neubrunn.de>) unter der Rubrik „Aktuelles“ veröffentlicht.

Neubrunn, den 02.08.2021
gez.

Menig
Erster Bürgermeister